

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Firma Windpark Höfen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat mit Antrag vom 09.09.2021 für die wesentliche Änderung von vier Windenergieanlagen „Windpark Höfen“ auf den Flurstücken 31, 35, 43 und 50, Flur 1, Gemarkung Höfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes –BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung des Eiserkennungssystems und der Fledermausabschaltung.

Die gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinsichtlich der Änderung der Fledermausabschaltung handelt es sich um eine geringfügige Konkretisierung, welche den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Die Eiserkennung soll durch ein neues, zuverlässigeres System ausgetauscht werden, welches durch den TÜV Nord geprüft wurde.

Abschließend kann also festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, den 17.11.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack